Nr. 2019-03-01

Bekanntmachung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung der Umlegung „Hinter dem Kamp II“ wie folgt beschlossen:

„Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Gemeinde Gangelt vom 26. September 2017 wird gem. § 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes Nr. 66 die Umlegung „Hinter dem Kamp“ in der Ortschaft Hastenrath eingeleitet.

In das Umlegungsverfahren werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind, in der Gemarkung Gangelt einbezogen:

Flur 73, Flurstücke 48, 49, 273, 274 und 275.“

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gem. § 50 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, in 52538 Gangelt, anzumelden.
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzungen nach § 50 Absatz 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt.
3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Absatz 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Eintragung eines Umlegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 Baugesetzbuch dem Grundbuchamt die Einleitung des Umlegungsverfahrens mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der vom Umlegungsgebiet erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen.
Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 52538 Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 206, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim dem Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Gangelt, den 26. Februar 2019

Gemeinde Gangelt
Der Umlegungsausschuss

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
gez.
Dieder
Bürgermeister
der Stadt Heinsberg

Nr. 2019-03-02

Bekanntmachung

Beim hiesigen Fundbüro wurden zwei

Handys

als Fundsache abgegeben.

Der Eigentümer wird gemäß §§ 980,981 BGB aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung seine Rechte im Fundbüro der Gemeinde Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum nach § 976 BGB an der Fundsache, falls der Verlierer sich nicht meldet, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Gangelt, 18.03.2019

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Görtz

Nr. 2019-03-03

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Gangelt III
Az.: 5 14 01

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Gangelt III ist beabsichtigt ca. 2,3 km Wege herzustellen, wovon ca. 1,9 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich ca. 2,2 km unbefestigte Wege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß § 5 i.V.
mit Anlage 1 Ziff. 16.1 der zuletzt am 08.09.2017 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- (BGBl. I S. 3370) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe, die gegen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen gründen auf den geringen Empfindlichkeiten des Gebietes in Bezug auf den Standort des Vorhabens, die entsprechenden Schutzgüter und die geringen Merkmale der möglichen Auswirkungen. Verbunden mit den relativ begrenzten Maßnahmen in Anzahl und Fläche entstehen keine erheblichen nachhaltigen Konflikte.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33, der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, in 52066 Aachen, Raum 2040 (Tel. 0221 / 147 4120) arbeitstäglich während der Dienststunden nach Anmeldung eingesehen werden.

Aachen, den 04.02.2019

Im Auftrag
gez. Kopka
(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)